

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 24 (1940)
Heft: 7-8

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf die Frage: „Was hältet Si vo-n-em?“ antwortet der Dr. jur.: „Für mich persönlich ist er der Beglückendschte gsj“. Für den Kaufmann war Keller „ein Exponent us der Zyt vom Freisinn“. Der Regisseur bewundert, wie sich in Kellers Lyrik „s' Persönlich und s' Zytgschehe kolossal durchdringet“. Als „bsindere Charakterzug“ erwähnt die Verlagssekretärin „e tiefs Fühle i jeder Beziehig“, und der Regisseur findet Kellers Zurückhaltung erklärlich „us syner sehr schwirig und langsam sich entwickelnde Klärig über syne Begabig“. Auf die letzte Frage: „Us weleem tüüfere Grund tüümer Si mit därigre Frage plage?“ antwortet der pensionierte Direktor, man wolle wohl feststellen, ob die Schweizer „eine vo irne gröschte Eidgenosse echly einigermaße känned“; der Kaufmann findet die Frage berechtigt; denn Keller sei „eine vo de beschte Interprete“ des Schweizergeistes; nach Ansicht des Tageszeitungsschreibers verdient er das „als schtaatsbürgerliche Lehrmeischter, gewissermaßen als Ründer unserer Demokratie und unserer freiheitlichen Einrichtungen“. Zweimal im selben Satz geht der Gefragte vom schweizerdeutschen bezüglichen Fürwort „wo“ über zum schriftdeutschen, in die Mundart übersetzten „dä“; die Bibliothekarin weiß von Kellers Familie: „Er hät e Mueter gha, wo-n-er sehr gärn gha hätt und däre-n-er vill Chummer gmacht hät, die aber doch immer wider zue-n-im ghebt hät“. Der Reisende sagt, Keller sei „en patriotische Dichter, wo eus'es Land verherrlicht hät und dä hie und da au die demokratische Dichtige kritisiert hät“. Dieser Mischmasch ist bezeichnend; Keller hätte sich schwerlich daran gefreut.

Briefkästen.

A. W., M. Sie fragen, warum man schreibe „heute nacht“ und nicht „heute Nacht“. Gewiß ist „Nacht“ eigentlich ein Haupt- oder Dingwort und müßte als solches groß geschrieben werden, wie man ja auch schreibt: „diese Nacht“. Nun können aber im Deutschen Hauptwörter nicht durch Umstands-, sondern nur durch Eigenschafts- und Fürwörter näher bestimmt werden. Wenn vor „Nacht“ ein Umstandswort steht wie „heute, gestern, morgen“, so kann es nicht mehr als Hauptwort betrachtet werden, sondern ebenfalls als Umstandswort (der Zeit) und wird darum klein geschrieben (wie morgens, abends, nachts). Man hat ja auch in der Tat im Ausdruck „heute nacht“ beim Worte „nacht“ nicht mehr die Vorstellung eines Dinges, das man groß schreiben könnte; man kann sich dabei keinen Gegenstand mehr vorstellen; man hat nur die Vorstellung einer Zeitangabe auf die Frage „wann?“; es ist also Umstandswort geworden. Wenn ich aber sage „diese Nacht“, denke ich an den Zeitraum, also an ein Ding (allerdings ein abstraktes), bei dem ich mir etwas vorstellen kann; es wird daher als Ding- oder Hauptwort betrachtet und deshalb groß geschrieben. — Das sind natürlich furchtbare Haarspaltereien und Spitzfindigkeiten, die sich gar nicht lohnen, die nun aber einmal amtliche Geltung haben, und wenn man sie sich auch nur einigermaßen erklären kann, kann man sie leichter behalten. Noch schlimmer scheint uns die Spitzfindigkeit, wenn Ihr Lehrer meint, man müsse bei dem Worte „Herr“ unterscheiden, ob man es auf den Briefumschlag als Anschrift schreibe, wo der Wemfall gebräuchlich sei („Herr Soundso“) oder am Kopfe des Briefes als Anrede, wo nur der Wefall stehen dürfe („Herr Soundso“). Auch das könnte man vielleicht, wenn es mit Teufels Gewalt sein müßte, einen Grund für die geistreiche Unterscheidung finden; da uns aber ein Fachmann des kaufmännischen Briefstils versichert, sie sei ganz und gar nicht üblich, so lohnt es sich schon gar nicht, darüber zu philosophieren; es muß sich um eine persönliche Schrusse handeln. Was den Leuten nicht alles einfällt!

A. B., J. Das ist ja wieder ein herrliches Beispiel von Amtsdeutsch, was Sie uns da senden: Allgemeines Verbot. Da die Firma Holzhandel A.-G., Seestraße 4, Zollikon, Klägerin, als Mieterin eines 5400 Quadratmeter haltenden Lagerplatzes, Kataster Nr. 3623 im Brandeis, Zollikon, und weiter als Mieterin des diesem Grundstück gegen den See hin vorgelagerten Uferschutzstreifens, sich darüber beschwert, daß unberechtigte diese Grundstücke betreten, vom See aus daran landen, und die Grundstücke zu Badezwecken benützen, so wird jedermann das unberechtigte Betreten der genannten Grundstücke, sowie das Landen an denselben vom See aus und das Benützen der genannten Grundstücke zu Badezwecken bei Polizeibüro bis zu Fr. 50.— untersagt, denjenigen aber, welche sich durch dieses Verbot in einem Rechte verletzt

glauben, wird eine Frist von vier Wochen von der Publikation im Amtsblatte an gerechnet, angezeigt, um Klage beim Friedensrichteramt anzuheben, ansonst sie wie unberechtigte Buße zu gewärtigen hätten. Zollikon, den 9. Juli 1940. Gemeindeammannant Zollikon. Der ordentliche Stellvertreter: Dr.

Der Satz besteht aus etwa 125 Wörtern. Wie man sowas besser macht? Man schneidet den Bandwurm entzwei, etwa so: Die Firma Holzhandel A.-G., Seestraße 4, Zollikon, hat im Brandeis, Zollikon, einen 5400 Quadratmeter messenden Lagerplatz, Kataster Nr. 3623, gemietet, ferner den diesem Grundstück vorgelagerten Uferschutzstreifen. Sie beschwert sich darüber, daß unberechtigte diese Grundstücke zu Bade- und andern Zwecken betreten. Hiermit wird jedermann das unberechtigte Betreten dieser Grundstücke, auch das Landen vom See aus, bei Polizeibüro bis zu 50 Fr. untersagt. Wer sich durch dieses Verbot in einem Rechte verletzt glaubt, kann inner 4 Wochen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, beim Friedensrichteramt Klage erheben; andernfalls hat er wie unberechtigte Buße zu gewärtigen.

Allerlei.

Woher stammt der Ausdruck „fünfte Kolonne“? Der Ausdruck die „fünfte Kolonne“ ist zur allgemein üblichen Bezeichnung für die Bewohner eines Landes geworden, die es offen oder heimlich mit einer fremden Macht halten und an der Zersetzung der innern Einheit des Volkes arbeiten, unter dem sie als Bürger oder Ausländer leben. Im allgemeinen wird nun angenommen, daß diese Bezeichnung aus dem spanischen Bürgerkrieg stamme. Tatsächlich hat General Miaja, der Verteidiger von Madrid, bei dem Anmarsch der Franco-Truppen, die in vier Kolonnen auf Madrid gleichzeitig erfolgte, in einer Kundgebung öffentlich von der Gefahr einer „fünften Kolonne“ gesprochen, die diejenigen umfasse, die in der Stadt Madrid selbst es mit Franco hielten. Aber der „Daily Telegraph“ veröffentlicht eine Zuschrift aus dem Leserkreise, aus der sich ergibt, daß der Ausdruck schon viel früher gebraucht wurde, und zwar im zaristischen Russland. Die revolutionäre Bewegung hatte auch die Armee erfaßt, und ein russischer General soll dem englischen Botschafter die beruhigende Erklärung abgegeben haben, daß die Armee nicht nur 4 Kolonnen umfasse — die Infanterie, die Kavallerie, die Artillerie und den Train —, sondern auch eine fünfte Kolonne, den Geheimdienst.

„Schwarz auf Weiß“ ... Warum nicht? Das Kantons-Blatt von Basel-Stadt vom 9. März veröffentlicht den Gesamtarbeitsvertrag für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe, allwo es in § 1 heißt: „Jeder Gehilfe hat seine ganze Arbeitskraft dem Betriebe zu widmen und sein Bestes zu leisten... Er hat Sorge zu tragen, daß die Tagesarbeit in der vorgeschriebenen Zeit vollendet wird und hat die Backstube in aufgeräumtem Zustand zu verlassen“. Dazu glaubt die National-Zeitung (Nr. 136) die spöttische Bemerkung machen zu müssen: „So ist's recht. Es soll von Amts wegen darauf gesehen werden, daß die jungen Leute nicht zu Kopfhängern werden, sondern ihre Arbeit in aufgeräumtem Zustand beginnen und beenden“. — Mit bösem Willen kann man einem fast alles verdrehen. Kein unbefangener Leser wird den Satz missverstehen und das Wort „aufgeräumt“ in unmittelbarer Nähe von „Backstube“ anders als in seinem ursprünglichen Sinne auffassen. Der „Witz“ der Nat. Z. passt in ein schlechtes Witzblatt.

Poesie und Geschäft. Die Seeländische Mosterei A.-G. Büsswil bei Biel wirbt für ihren „Süßmost Obstwein“ mit den geradezu unwiderstehlichen Versen:

Es gibt der Säfte vieler,
doch nur ein Büsswiler.

Wir stellen mit Vergnügen fest:

Es gibt der Dichter vieler,
darunter ein Büsswiler.